

SPERRMÜLL- UND ALTEISENENTSORGUNG 1. Quartal 2008

Bewohner unserer Gemeinde haben die Möglichkeit, angefallenen Sperrmüll sowie angefallenes Alteisen

**am Samstag, dem 01. März 2008
von 07.30 bis 15.30 Uhr
beim Bauhof in Weitensfeld abzuliefern.**

Ältere bzw. nicht mobile Bewohner können gegen einen Transportkostenersatz beim Gemeindeamt eine Hausabholung des Mülls durch die Gemeindearbeiter beantragen. Eine derartige Hilfeleistung ist bis spätestens Donnerstag, 28.2.2008, 12,00 Uhr beim Gemeindeamt, Tel. 242 22, anzumelden.

Nach dem Kärntner Abfallbeseitigungsgesetz gilt als Sperrmüll jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe und sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

Größere Geräte aus Eisen (z.B. Heuwender, Dreschmaschinen usw.) sowie Autowracks können bei dieser Aktion nicht mitgenommen werden. Über Entsorgungsmöglichkeiten gibt Ihnen das Gemeindeamt gerne Auskunft.

Keinesfalls zum Sperrmüll gehören unter anderem Reifen (können bei jedem Reifenhändler zurückgegeben werden), Ölbehälter, mit Kleinmüll gefüllte Kartons, biogene Abfälle sowie vor allem Problemstoffe inklusive Kühlgeräte.

Der Bürgermeister:

Dkfm. Heinz Hochsteiner

Der Umweltausschuss:

**GR Ing. Klaus Bacher
Vizebgm. DI(FH) Franz Sabitzer
EGR Walter Lampel**

RAUSCHBRAND-SCHUTZIMPFUNG

Wie alljährlich besteht auch heuer wieder die Möglichkeit, Rinder im Alter von über drei Monaten der Rauschbrandschutzimpfung unterziehen zu lassen. Anmeldungen zur Rauschbrandschutzimpfung wären bis spätestens

Mittwoch, 05. März 2008 beim Gemeindeamt (Herrn Bacher, Tel. 242/23) unter Angabe der Zahl der Rinder und des Standortes vorzunehmen.

Die Impfgeld für die im Rahmen des Impfplanes termingerecht angemeldeten Schutzimpfungen beträgt je Rind €3,50. Diese Impfgeld beinhaltet bereits die Umsatzsteuer und es wird durch sie auch ein allenfalls zur Kennzeichnung der Impftiere notwendiges Ohrmarkeneinziehen abgegolten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei verspäteter Anmeldung zur Rauschbrandschutzimpfung die anfallenden Wegekosten vom Tierbesitzer getragen werden müssen.

Seuchenanzeichen wegen Rauschbrandverdacht sind unverzüglich und auf kürzestem Wege (fernmündlich) dem Bürgermeister und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

Die Kadaver gefallener Rinder sind vom Tierhalter bis zur Ankunft des Amtstierarztes seuchensicher und unberührt zu verwahren. Der Tierbesitzer verliert den Anspruch auf eine Unterstützung, falls der Tierkörper vor der amtlichen Erhebung verbracht wird.

Bei Seuchenverlusten von Rindern über drei Monate wird nur bei nachgewiesener Impfung eine staatliche Unterstützung bzw. Beihilfe aus dem Tierseuchenfonds für das Bundesland Kärnten zuerkannt.

DASSELBEULENKRANKHEIT BEI RINDERN – BEHANDLUNGSAKTION FRÜHJAHR 2008

Die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder wird durch die Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 20/1990, geregelt. Die Verordnung sieht im Frühjahr gemäß § 1 Abs. 2 die Meldepflicht über befallene Rinder und deren Behandlung gem. § 2 vor.

Die Tierbesitzer (Tierhalter) sind verpflichtet, das Auftreten und die Zahl der von Dasselbeulen befallenen Rinder bis **05. März 2008**, bei späteren Auftreten der Dasselbeulen dies jedoch unverzüglich, der Gemeinde bekanntzugeben.